

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 148.

Freitag den 27. Mai.

1864.

Bekanntmachung.

Das zur Zeit an Herrn Rudolph Köhler vermiethete **Gewölbe in der Georgenhalle, Brühlseite, soll von Johannis 1864 ab** anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden. Als Mietungsstermin haben wir **Donnerstag den 2. Juni d. J.** anberaumt, und fordern Miethlustige auf, sich an diesem Tage **Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Bietern, so wie jede sonstige Entschliebung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen. Die Versteigerungs- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden. Leipzig den 21. Mai 1864. **Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.**

Ueber Einführung der Geschworenengerichte in Sachsen.

Rede, in der zweiten Kammer der Stände gehalten von Dr. Wilhelm Hamm am 24. Mai 1864.

Es ist nothwendig und nützlich, wenn in Fragen von solch' allgemeiner Wichtigkeit, wie die Einführung der Geschworenengerichte, auch die Stimme des nicht Rechtsverständigen, des Laien, des schlichten Bürgers gehört wird. Im Gegensatz zu der im Bericht der Deputation ausgesprochenen Ansicht kann ich die Versicherung ertheilen, daß in den Kreisen, in welchen ich mich bewege, der Einführung der Geschworenengerichte in unserm, in dieser Hinsicht völlig isolirten Sachsen mit Sehnsucht entgegengefeuert wird, und daß man sich vergebens fragt, weshalb ein bestimmtes Versprechen der Regierung so lang auf seine Erfüllung warten läßt. Und wollte man im ganzen Land, von Haus zu Haus, von Mann zu Mann die Stimmen über diese Angelegenheit sammeln, dann würde das Resultat unzweifelhaft lauten: „Wir Sachsen dünken uns an Bildung und Intelligenz nicht geringer als andere deutsche Bruderstämme, welche die Geschworenengerichte längst besitzen und sich wohl dabei befinden — gebt sie auch uns!“ — Aber gebt sie uns ganz! Nichts Halbes, kein Zwitterding von einem Schöffengericht, für dessen Bewähr nicht die mindeste praktische Erfahrung redet, von welchem das Volk nichts weiß, während über die Geschworenengerichte von allenthalben her in der civilisirten Welt unumstößliche Zeugnisse vorliegen, gegen die kein theoretischer Einwand mehr erlaubt ist. Das Schöffengericht, dies sagen wir voraus, wird so wenig Boden im Volke finden, wie das jegige Verfahren der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Von vorn herein wird es erinnern an jene Schöffen, welche zu Criminalproceduren beigezogen werden, um mit Riden und Prisen ein Paar Groschen zu verdienen, und die der Volkswitz längst mit einem andern, ihrem Amte ähnlich klingenden Spitznamen nennt. Diesen Spitznamen wird er auch den Schöffengerichten beilegen, verlassen Sie sich darauf, wenn sie eingeführt werden sollten, was der Himmel verhüten möge!

Die juristische Seite der Frage vermag ich natürlich nicht zu behandeln, ich überlasse dies gern den Männern von Fach. Eigentlich handelt es sich aber hier gar nicht mehr um eine bloße Frage der Rechtswissenschaft; diese ist längst entschieden, wenn die Stimmen der größten, wirklichen Autoritäten des Fachs irgend eine Geltung haben; wenn von der Elite der Jurisprudenz Deutschlands sich auf dem Juristentag 700 für und nur 40, darunter 30 sächsische Richter, gegen die Geschworenengerichte ausgesprochen haben. Dagegen wird es mir vergönnt sein, ihre sittliche Bedeutung hervorzuheben, und diese ist wahrlich nicht gering. Die Geschworenengerichte sind unbestreitbar ein Weg zur Bildung, zur Veredelung des Volkes. Sie flößen demselben nach und nach Theilnahme ein an dem öffentlichen Wohle überhaupt; sie entwickeln den Rechtsinn in ihm rascher und gründlicher, wie dies auf jede andere Weise möglich ist. Der Abscheu vor dem Verbrechen wird durch die Klaffen mehr und weiter in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet wie durch Strafanrohungen oder blutige Volksschauspiele, welche im Gegentheil zur Entsittlichung, zur Rohheit führen. Wer es noch nicht erlebt hat, in welche Aufregung die

öffentliche Verhandlung einer Cause celebre eine ganze Stadt, einen Landesbezirk versetzen kann, wie da Jedermann bestrebt ist, nach Kräften das Seine beizutragen, damit den Betheiligten zu ihrem Rechte verholfen werde — der kann sich auch keinen Begriff davon machen, wie tief das Geschworeneninstitut in das Leben einwächst. Und seine schönste Blüthe endlich ist die Liebe zum Staat, das Vertrauen auf dessen Institutionen, das Gefühl der unbedingten Rechtssicherheit in jedem einzelnen Bürger.

Es ist ein Trost für den Angeklagten, wenn er das Recht hat, auf welches der Brite so stolz ist: „Ich will von meinen Mitbürgern gerichtet werden“. Sie stehen ihm näher wie die gelehrten Richter, von ihnen darf er ein billigeres Verständniß seiner Lage, seiner Fähigkeiten, seiner ganzen Verhältnisse erwarten, wie von jenen. Und wenn er von ihnen schuldig befunden wird, dann öffnet er erfahrungsgemäß weit leichter sein Herz zum endlichen Geständniß, wie vor dem Richtercollegium, denn er weiß: Sobald die Geschwornen ihr Verdict gegen ihn abgegeben haben, ist auch die öffentliche Meinung gegen ihn — und diese sich zu erhalten ist ja oft das einzige Bestreben des Verbrechers, der aus falscher Scham das Eingeständniß verweigert. Dem Unschuldigen, fälschlich Angeklagten kann aber keine glänzendere Genugthuung werden, wie die Freisprechung vor einem Geschworenengericht, öffentlich, vor seinen Mitbürgern, durch seine Mitbürger. Dies ist offenbar eine der hervorleuchtendsten Eigenschaften des Instituts, für diese giebt kein anderes Verfahren auch nur annähernden Ersatz. Es sei erinnert hier an zwei denkwürdige Prozesse, welche demalst Aufsehen in ganz Deutschland gemacht haben. Im ersten, im Proceß Görlitz zu Darmstadt, beschuldigte ein Volksgerechte den Grafen Görlitz des Gattinmordes und schwer lastete auf ihm die allgemeine Ueberzeugung von seiner Schuld — die öffentliche Verhandlung vor den Geschwornen verschaffte ihm vollständige Ehrenrettung; hätte dies ein geheimes Verfahren, ein Richtercolleg oder selbst ein Schöffengericht zu bewirken vermocht? Oder wären durch die letzteren sachverständige Fragen gestellt worden, wie jene der Geschwornen über den verhängnisvollen Platinring, die in dem fernen Berlin einen classischen Zeugen aufrief? Noch näher steht unserer Zeit der nicht minder merkwürdige Proceß der Frau von Baumbach in Karlsruhe; sie war von ihrer Dienerschaft angeklagt worden, an ihrem Gatten, dem dortigen Hofmarschall, eine Vergiftung versucht zu haben. Nur die unbedingteste Oeffentlichkeit, nur das einstimmige, gleichlautende Verdict vorurtheilsfreier Bürger konnte dieser schwer gekränkten Frau ihre volle Ehre wiedergeben — und gab sie ihr wieder. Absichtlich wurden aus dem reichen Borrath, den der „Neue Pitaval“ in dieser Hinsicht bietet, zwei Beispiele aus den sogenannten höheren Ständen gewählt. Denn die minder glücklich stuirten Staatsangehörigen sind nur allzu geneigt, auch bei richterlichen Entscheidungen das Sprichwort von den Großen und Kleinen nach ihrer Weise zu interpretiren; das ist aber abgeschnitten, sobald Geschworene sprechen. Diese müssen daher selbst dem Richter willkommen sein, weil sie ihm einen viel unabhängigeren freieren Standpunct gestatten, seinen Ausspruch über jede Kritik heben und in keinerlei Weise irgend eine gehässige Deutung desselben zulassen.

Was die Stellung des Staatsbürgers zu dem Amte eines Ge-